

## Verbotsgutliste

Der Auftraggeber ist allein verantwortlich, dass die zum Transport vorgesehenen Sendungen keine Verbotsgüter enthalten. Verbotsgüter sind Sendungen, die vom Transport ausgeschlossen sind. Hierzu zählen:

1. Lebende Tiere und Pflanzen;
2. Tierkadaver, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen;
3. Personen;
4. Spirituosen, echte Teppiche, Pelze, Tabakwaren, Rohtabak;
5. ungemünzte und gemünzte oder sonst verarbeitete Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Juwelen, Edelsteine, Geld, Scheck-, Chip- und Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere aller Art, Dokumente und Urkunden;
6. Kunstsachen, Antiquitäten, Sammlungen, Gemälde, Skulpturen und andere Güter, die einen Sonderwert haben, sofern der Einzelwert einen Betrag von EUR 1.500,00 übersteigt;
7. Waffen und Munition nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz;
8. chemische, biologische, biochemische und elektromagnetische Waffen sowie radioaktive Kontamination und Kernenergie;
9. Güter, deren Besitz oder Versendung verboten ist;
10. Genehmigungspflichtige Güter, wenn keine Genehmigung vorliegt;